

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION
DES GESETZES VOM 8. MAI 1991 ÜBER DIE
MASSNAHMEN IM WIRTSCHAFTSVERKEHR MIT FREMDEN
STAATEN
(NEUER TITEL: GESETZ ÜBER DIE DURCHSETZUNG
INTERNATIONALER SANKTIONEN, SANKTIONENGESETZ,
DISG)**

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständige Ressorts.....	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Die liechtensteinische Durchsetzung von internationalen Sanktionen seit dem UNO-Beitritt	9
1.2 Bedeutung internationaler Sanktionen für den Finanzplatz Liechtenstein.....	20
1.3 Anlass zur Revision	22
2. Schwerpunkte der Revision	25
2.1 Innerstaatliche Durchsetzung internationaler Sanktionen	25
2.2 Anwendungsbereiche und Instrumente	26
2.3 Vollzug der Zwangsmassnahmen.....	27
3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	28
3.1 Erlass von Zwangsmassnahmen (Art. 1 und 2).....	28
3.2 Vollzug und Amtsgeheimnis (Art. 3-5).....	32
3.3 Zusammenarbeit (Art. 6 und 7)	33
3.4 Verwendung von Daten (Art. 8).....	35
3.5 Rechtsschutz (Art. 9).....	36
3.6 Strafbestimmungen (Art. 10–12).....	36
3.7 Einziehung (Art. 13).....	37
3.8 Schlussbestimmungen (Art. 14–17)	38
4. Rechtliche, Finanzielle und Personelle Auswirkungen	38
4.1 Rechtliche Auswirkungen	38
4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	39
5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE	41

ZUSAMMENFASSUNG

Internationale Sanktionen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, mit direktem Einfluss auf Liechtenstein und dessen Finanzplatz. Als UNO-Mitglied ist Liechtenstein völkerrechtlich verpflichtet, Sanktionen der Vereinten Nationen umzusetzen. Nach Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 stellt der Sicherheitsrat fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Er kann in einem solchen Fall nach Art. 41 Sanktionen nichtmilitärischer Art beschliessen, welche vor allem die Wirtschaftsbeziehungen und die Verkehrsmöglichkeiten betreffen. Diese Massnahmen dienen der Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere fundamentaler Menschenrechte. Sie bezwecken, den davon betroffenen Staat oder die betroffene Personengruppe zu einem von der Staatenwelt erwünschten Verhalten im Sinne der Abkehr von der Gefährdung der internationalen Sicherheit und des Friedens zu bewegen. Die Einhaltung dieser Sanktionen wird von der internationalen Gemeinschaft und einer Vielzahl Nicht-Regierungs-Organisationen überwacht bzw. begleitet. Mangelhafte Umsetzung birgt grosse Reputationsrisiken für die betreffenden Staaten und insbesondere auch für deren Finanzplätze.

Aus Anlass seiner UNO-Mitgliedschaft hat Liechtenstein zur innerstaatlichen Umsetzung der vom Sicherheitsrat erlassenen nichtmilitärischen Massnahmen das Gesetz vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten geschaffen. Auf dessen Grundlage setzt Liechtenstein gleichfalls die Sanktionen um, welche die EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik erlässt und mit welchen sich Liechtenstein im Rahmen des Politischen Dialogs zwischen der EU und den EWR-/EFTA-Staaten und auf der Grundlage seiner aussenpolitischen Prioritäten assoziiert.

Das geltende Wirtschaftsmassnahmegesetz erscheint unter mehreren Aspekten revisionsbedürftig. Um dem Wandel der letzten Jahre im Bereich der internationalen Sanktionen gerecht zu werden, ist nach Ansicht der Regierung dessen Totalrevision angezeigt. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Sanktionengesetzes wird nunmehr der Anwendungsbereich desselben auf die Durchsetzung internationaler Sanktionen im Sinne einer Anpassung an die bisherige Praxis eingegrenzt. Des Weiteren werden die bisher fehlenden notwendigen Grundlagen zur Datenbearbeitung geschaffen, um den Erfordernissen des Datenschutzes gerecht zu

werden. Ferner wird im Sanktionengesetz die bisher in den einzelnen Verordnungen unterschiedlich geregelte Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden sowie den Vereinten Nationen und deren Gremien unter die gleichen Rahmenbedingungen gestellt. Schliesslich wird der Strafraumen für Widerhandlungen gegen Massnahmen angehoben, u.a. um eine verbesserte Präventivwirkung zu erzielen.

Mit dem Inkrafttreten des Sanktionengesetzes wird das bisherige Wirtschaftsmassnahmengesetz aufgehoben. Die geltenden Verordnungen zur Durchsetzung bestehender Sanktionen sind entsprechend anzupassen. Die Abänderungen sind jedoch technischer Natur. Die Verordnung vom 9. September 1999 über die Vermittlung von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialsvermittlungsverordnung, KMOV)¹, mit welcher die Verpflichtungen Liechtensteins zur Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens² sowie des Anti-Personenminen-Übereinkommens³ umgesetzt werden und die sich auf das Wirtschaftsmassnahmengesetz stützt, ist mit dessen Aufhebung auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Regelung der Vermittlung von Kriegsmaterial ist von der Regierung eingeleitet worden. Diesbezüglich erscheint eine zeitliche Abstimmung mit dem vorliegenden Entwurf angezeigt.

Mit dem Sanktionengesetz werden die für den Vollzug zuständigen Behörden neue Aufgabenbereiche wahrnehmen. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen, insb. im Bereich der Durchsetzung von Finanzsanktionen, ist von einer personellen und finanziellen Mehrbelastung der für den Vollzug zuständigen Behörden auszugehen.

¹ LGBl. 1999 Nr. 185.

² Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, LGBl. 1999 Nr. 235.

³ Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, LGBl. 1999 Nr. 229.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Finanzen, Ressort Äusseres, Ressort Justiz, Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Ausländer- und Passamt, Financial Intelligence Unit, Finanzmarktaufsicht, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Rechtsdienst der Regierung, Staatsanwaltschaft

Vaduz, 29. Mai 2007

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat im Rahmen seiner UNO-Mitgliedschaft zur innerstaatlichen Umsetzung der vom Sicherheitsrat erlassenen nichtmilitärischen Massnahmen das Gesetz vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten⁴ geschaffen.

Der Sicherheitsrat kann im Fall einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung nach Art. 41 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945⁵ Sanktionen nichtmilitärischer Art beschliessen. Derartige Sanktionen der Vereinten Nationen werden gegen Rechtsbrecher oder Friedensstörer zur Durchsetzung des Völkerrechts, insbesondere fundamentaler Menschenrechte, ergriffen. In erster Linie handelt es sich um Wirtschaftssanktionen, also um diskriminierende Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr von Waren, Technologie, von Kapital oder Dienstleistungen gegenüber einem Land, einer Gruppe von Ländern oder – insbesondere im Bereich der Beschränkungen von Kapital – Personen mit dem Ziel, die Sanktionsadressaten aus politischen Gründen zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen⁶. Zu den Sanktionen nichtmilitärischer Art zählen aber auch weitere Massnahmen wie Einreisebeschränkungen oder Einschränkungen im wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch, welche das gleiche Ziel verfolgen.

⁴ LGBl. 1991 Nr. 41.

⁵ LGBl. 1990 Nr. 65.

⁶ Vgl. K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., München 1999, S. 593.

Seit dem Ende des „Kalten Krieges“ und dem Ende der Blockade im Sicherheitsrat durch Drohungen mit dem Veto hat die Zahl von Sanktionsbeschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen deutlich zugenommen. Dabei gehen die Entwicklungen in Richtung der so genannten „smart sanctions“ bzw. „targeted sanctions“, d.h. hin zu konkreten, an natürliche oder juristische Personen gerichteten Massnahmen, welche die Zivilbevölkerung verschonen und die Entscheidungsträger des betroffenen Landes oder bestimmte Personengruppen, insbesondere auch terroristische Gruppierungen, zu einem bestimmten Verhalten bewegen sollen. Der Fokus ist diesbezüglich auf Finanzsanktionen und Ein- und Durchreiseverbote gerichtet. Prominenteste Beispiele sind die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erlassenen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 (Usama Bin Laden, Al Qaida und Taliban) und 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 (Irak). Im Vergleich zu diesen neueren Entwicklungen waren die internationalen Sanktionsbeschlüsse älterer Generation hauptsächlich auf Rüstungsembargos beschränkt oder beinhalteten wie im Fall Irak ein umfassendes Handelsembargo, verbunden mit einer nachträglichen teilweisen Lockerung betreffend humanitäre Hilfe.

Auf Grundlage des Wirtschaftsmassnahmegesetzes setzt Liechtenstein gleichfalls die Sanktionen um, welche die EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik erlässt und mit welchen sich Liechtenstein im Rahmen des Politischen Dialogs zwischen der EU und den EWR-/EFTA-Staaten und auf der Grundlage seiner aussenpolitischen Prioritäten assoziiert. Es besteht jedoch im Gegensatz zu den Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung. Liechtenstein hat sich bisher den EU-Sanktionen unter Berücksichtigung seiner aussenpolitischen Prioritäten (insbesondere Einhaltung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit) angeschlossen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Umsetzung von Sanktionen des Sicherheitsrates und der EU durch die Schweiz, den Güterhandel sowie die Einrei-

sebeschränkungen betreffend, in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrags und der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen gleichfalls zur Anwendung gelangt⁷. Ausserpolitische Erwägungen als auch der Umstand, dass die Sanktionen des Sicherheitsrates wie auch der EU Bereiche ausserhalb des Güter- und Personenverkehrs und damit im autonomen Regelungsbereich Liechtensteins (z.B. Finanzsanktionen) betreffen, erfordern eine eigene Rechtsgrundlage zur Durchsetzung internationaler Sanktionen. Die Schweiz hat zur Durchsetzung internationaler Sanktionen nichtmilitärischer Art am 22. März 2002 ein entsprechendes Gesetz (Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen; Embargogesetz, EmbG; SR 946.231) verabschiedet und am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Aufgrund des Zollvertrages und der damit verbundenen Nähe stützt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf die schweizerische Gesetzgebung.

1.1 Die liechtensteinische Durchsetzung von internationalen Sanktionen seit dem UNO-Beitritt

Seit Inkrafttreten des Wirtschaftsmassnahmengesetzes hat die Regierung gestützt darauf verschiedene Verordnungen zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen erlassen. Der Grossteil dieser basiert auf bindenden Beschlüssen der Verein-

⁷ Gemäss Art. 4, 7 und 10 des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das Schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag, ZV; LR 0.631.112) werden die aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften in Anlage I zum ZV publiziert. Demnach ist das Kriegsmaterialgesetz (KMG, SR 514.51) vom 13. Dezember 1996 in Liechtenstein anwendbar, unbeschadet der Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein aufgrund seiner UNO-Mitgliedschaft (Art. 25), mit der Einschränkung, dass der Verfall nach Art. 38 und 39 zugunsten des Fürstentums Liechtenstein stattfindet und mit Ausnahme von Art. 4, 16a und 16b (Handel im Ausland), Art. 30 Abs. 2 erster Satz und Art. 32 sowie der Bestimmungen betreffend die Vermittlungstätigkeit, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran. Das Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) vom 13. Dezember 1996 ist ebenfalls in Liechtenstein anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Vermittlungstätigkeit. Schliesslich ist auch das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) vom 22. März 2002 in Liechtenstein anwendbar, soweit der grenzüberschreitende Handel betroffen ist.

ten Nationen. Vereinzelt wurden auch die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union (GASP) übernommen.

Die aufgrund der internationalen Sanktionen zu ergreifenden Massnahmen auf nationaler Ebene geben ein breites und uneinheitliches Bild ab. Es handelt sich insbesondere um Beschränkungen im Rüstungs-, Handels- und Dienstleistungsbe- reich sowie um Finanzmarktbeschränkungen. Zudem wurden Massnahmen in den Bereichen des Reiseverkehrs sowie des wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausches getroffen. Des Weiteren fand mehrheitlich die Regelung der internationalen Amtshilfe direkt in die Verordnungen Aufnahme.

Die bisherige Praxis kennt auf der Grundlage der völkerrechtlichen Beschlüsse Ausnahmen von den verordneten Massnahmen aus humanitären Gründen, bei- spielsweise kann die Regierung zeitweise die Lieferung nichtletalen militärischen Geräts, das ausschliesslich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, sowie die Ausfuhr von Schutzkleidung (z.B. kugelsichere Westen) zur persönlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter oder huma- nitäres Personal nach Afghanistan bewilligen. Ebenso konnte die Regierung ge- mäss Sanktionsverordnung zum Irak ausnahmsweise einerseits Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zum Schutze liechtensteinischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen bewilligen. Andererseits hatte die Regie- rung die Möglichkeit, Ausnahmewilligungen für die Aus- und Durchfuhr von Medikamenten und Lebensmitteln sowie nichtstrategischen Gütern zu humanitä- ren Zwecken bzw. mit Bewilligung der Vereinten Nationen zu erteilen (Oil-for- Food-Programm). Schliesslich konnte die Regierung beispielsweise gemäss Sank- tionsverordnung zu Jugoslawien im Einzelfall den Verkauf, den Versand, die Vermittlung, die Lieferung und die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten an diplomatische oder konsularische Vertretungen der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, an eine internationale militärische friedenserhaltende Truppe oder zu rein humanitären Zwecken bewilligen.

Seit dem UNO-Beitritt Liechtensteins im Jahre 1990 wurden, gestützt auf das Wirtschaftsmassnahmegesetz⁸, insbesondere folgende Verordnungen zur Umsetzung internationaler Sanktionen gegenüber Staaten, Personen oder Organisationen erlassen:

- Angola/UNITA

In Ausführung der Resolution 864 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 15. September 1993 verordnete die Regierung ein Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und zugehörigem Material jeglicher Art nach oder für Angola, einschliesslich Waffen und Munition, militärischer Fahrzeuge, Ausrüstungsgüter und Ersatzteile, sowie von Erdöl und Erdölprodukten, unabhängig von deren Herkunft, ausser über die von der Regierung Angolas an den Generalsekretär bekanntgegebenen Einfuhrstellen. Im Zuge der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wurden die Sanktionen verstärkt. Die neuen Sanktionen beschränkten sich weitgehend explizit auf die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) bzw. deren hochrangige Amtsträger und ihre erwachsenen Familienmitglieder sowie auf bestimmte Gebiete in Angola. Die Regierung verordnete ein Verbot jeglicher militärischer Unterstützung für die UNITA einschliesslich Rüstungsgütern sowie Erdöl und Erdölprodukten, ein Verbot des Verkaufs, der Vermittlung, der Ausfuhr und des Transports von Ausrüstungsgütern für den Bergbau oder für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bergbaus sowie Motorfahrzeugen, motorisierten Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen einschliesslich Ersatzteilen, Land- oder Wassertransportdiensten sowie Dienstleistungen für den Luftverkehr, ein Verbot der direkten oder indirekten Einfuhr von Dia-

⁸ Im Rahmen der Sanktionen gegenüber Irak und Kuwait erfolgte die Umsetzung zunächst durch eine Fürstliche Verordnung.

manten aus Angola ohne Ursprungsbeglaubigung der Regierung, Finanzsanktionen sowie Ein- und Durchreiseverbote für hochrangige Amtsträger der UNITA und ihre erwachsenen Familienangehörigen, eine Sperrung des Luft- raumes für Luftfahrzeuge der UNITA und schliesslich ein Verbot der Eröff- nung oder Aufrechterhaltung von UNITA-Büros in Liechtenstein. Nachdem im Juni des Jahres 2002 erst die Reisesanktionen aufgehoben wurden, folgte im Dezember desselben Jahres auch die Aufhebung der übrigen Sanktionen.

- Äthiopien und Eritrea

In Ausführung der Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1312 (2000) vom 31. Juli 2000 und 1320 (2000) vom 15. September 2000 des Sicherheits- rates der Vereinten Nationen verordnete die Regierung ein Verbot des Ver- kaufs, der Vermittlung, der Ausfuhr und des Transports von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach Äthiopien und Eritrea sowie ein Verbot der technischen Beratung, Unterstützung und Ausbildung im Zusammenhang mit der Ausfuhr, der Herstellung, dem Umgang oder dem Gebrauch solcher Güter. Diese Sanktionen wurden im Jahre 2001 aufgehoben.

- Elfenbeinküste/Côte d'Ivoire

In Ausführung der Resolution 1572 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 15. November 2004 verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs, der Vermittlung und der Durchfuhr von Rüstungsgü- tern und verwandtem Material, ein Verbot der Gewährung von Unterstützung, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen. Mit der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wurden diese Sanktionen verlängert und zusätzlich um eine weitere Massnah- me hinsichtlich einer kontrollierten Einfuhr von Rohdiamanten ergänzt; letztere gilt durch die anwendbare schweizerische Diamantenverordnung als umge- setzt.

- Haiti

In Ausführung der Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993 und 917 (1994) vom 6. Mai 1994 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung und des Transports von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material jeglicher Art, ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung und des Transports von Erdöl und Erdölprodukten, ein Verbot des Verkaufs und der Vermittlung aller Waren von und nach Haiti, ein Verbot der Benützung des liechtensteinischen Luftraums durch Luftfahrzeuge im Verkehr von und nach Haiti, die Sperrung von Geldern sowie ein Verbot des Zahlungsverkehrs. Die Sanktionen gegen Haiti wurden im Oktober 1994 vollumfänglich aufgehoben.

- Indonesien

Gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 16. September 1999 (1999/624/GASP) verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs, der Vermittlung und des Transports von Rüstungsmaterial sowie Gütern, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benützt werden können, an Indonesien. Die Sanktionen wurden nach dreimonatiger Dauer aufgehoben.

- Irak

In Ausführung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 661 (1990)⁹ vom 6. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1538 (2004) vom 21. April 2004 und 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 verordnete die Regierung zunächst während unterschiedlichen Geltungsdauern ein umfassendes Handelsverbot verbunden mit einem Verbot des Zahlungsverkehrs und aller übrigen Finanztransaktionen, in der Folge dann - unter Aufhebung des vollumfänglichen Handelsembargos - ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern, die nicht für die irakische Regierung oder die multilateralen Truppen bestimmt sind, ein Verbot der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie des Verkaufs, des Vertriebs, der Vermittlung, des Erwerbs und der anderweitigen Übertragung von gestohlenen irakischen Kulturgütern, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher Personen, Unternehmen und Körperschaften sowie ein Verbot der Erbringung von Garantieleistungen zugunsten bestimmter Personen, soweit darauf beruhende Verträge im Widerspruch zum früheren Handelsembargo stehen.

- Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

In Ausführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. März 1998 und gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 23. April 1999 (1999/273/GASP) so-

⁹ Die erste Umsetzung erfolgte durch eine Fürstliche Verordnung, die am 27. März 2003 durch eine Regierungsverordnung abgelöst wurde.

wie vom 10. Mai 1999 (1999/318/GASP) verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und des Transports von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression oder für terroristische Zwecke, ein Verbot der technischen Beratung, Unterstützung und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern, ein Verbot des Verkaufs, der Vermittlung, der Lieferung und der Ausfuhr von Erdöl und Erdölzeugnissen, die Sperrung von Geldern, ein Verbot des Zahlungsverkehrs und ein Verbot von Neuinvestitionen. Nach dem politischen Umbruch in Serbien wurden die Sanktionen mit Ausnahme der Finanzsanktionen gegenüber dem ehemaligen Präsidenten Milosevic und Personen seines Umfelds im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 26. Februar 2001 (2001/155/GASP) aufgehoben.

- Kongo

In Ausführung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004 und 1596 (2005) vom 18. April 2005 verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs, der Vermittlung und der Durchführung von Rüstungsgütern und verwandtem Material, ein Verbot der Gewährung, des Verkaufs und der Vermittlung von Beratung, Ausbildung oder Unterstützung, einschliesslich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit der Lieferung, der Herstellung, dem Unterhalt oder der Verwendung von Rüstungsgütern, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen.

- Kuwait

In Ausführung der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 verordnete S.D. der Fürst ein Handelsverbot, ein Verbot des Zahlungsverkehrs und aller übrigen Finanztransaktionen sowie eine Verfügungssperre über kuwaitische Vermögenswerte. Die Sanktionen

zum Schutz von Vermögenswerten Kuwaits wurden aufgehoben sowie die Handels- und Finanzsanktionen auf den Irak beschränkt.

- Liberia

In Ausführung der Resolution 1343 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 7. März 2001 verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern und verwandtem Material, ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern, ein Verbot der Ein- und Durchfuhr sowie der Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von direkt oder indirekt aus Liberia stammenden Rohdiamanten, ein Verbot der Einfuhr von Rundhölzern und Holzprodukten mit Ursprung Liberia, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen. Die Sanktionen betreffend den Handel mit Rundhölzern und Holzprodukten mit Ursprung Liberia wurden mittlerweile aufgehoben; die anderen Sanktionen bleiben weiterhin aufrecht.

- Libyen

Die Regierung verordnete aufgrund der Resolution 748 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. März 1992 ein Verbot von Rechtsgeschäften und Handlungen im Zusammenhang mit dem Handel von Waffen und militärischer Ausrüstung mit Libyen. Diese Verordnung wurde 1994 in Ausführung der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. November 1993 durch eine neue ersetzt, die neben dem Handel betreffend Rüstungsgütern auch den Luftverkehr und den Handel mit Ausrüstungsgütern des Erdöl- und Erdgasbereichs einschränkte sowie Finanzsanktionen gegen die Regierung und die Behörden Libyens einführte. Die Sanktionen wurden 1999 vollumfänglich aufgehoben.

- Myanmar/Burma

Gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 11. Oktober 1999 (1999/635/GASP) und vom 26. April 2000 (2000/346/GASP) verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression, ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung bzw. der Gewährung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den genannten Gütern bzw. militärischen Aktivitäten in Myanmar, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher Personen, Unternehmen und Organisationen und damit zusammenhängende Zahlungsverkehrsbeschränkungen, ein Verbot von Finanzierungen und neuen Beteiligungen, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen. Die Finanzsanktionen wurden aufgrund des Gemeinsamen Standpunktes des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2006 (2006/318/GASP) ausgeweitet. Die Regierung verordnete ein Verbot der Gewährung von Krediten an bestimmte Unternehmen und des Erwerbs von Schuldverschreibungen jeder Art, die von diesen Unternehmen ausgegeben werden, sowie ein Verbot neuer Beteiligungen an diesen Unternehmen.

- Personen im Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri

In Ausführung der Resolution 1636 (2005) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2005 verordnete die Regierung die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für natürliche Personen, die am Attentat auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Rafik Hariri beteiligt waren.

- Rwanda

In Ausführung der Resolution 918 (1994) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 17. Mai 1994 verordnete die Regierung ein Verbot aller Rechtsgeschäfte und Handlungen im Zusammenhang mit dem Handel von Waffen, jeglicher militärischer Ausrüstung und verwandtem Material mit Rwanda.

- Sierra Leone

In Ausführung der Resolution 1132 (1997) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. Oktober 1997 verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung und des Transports von Erdöl und Erdölprodukten, ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs, der Vermittlung und des Transports von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeglicher Art, ein Verbot der Ein- und Durchfuhr sowie der Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von direkt oder indirekt aus Sierra Leone stammenden Rohdiamanten sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen. Die Handelssanktionen wurden - mit Ausnahme des Rüstungsembargos - mittlerweile aufgehoben.

- Simbabwe

Gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 18. Februar 2002 (2002/145/GASP) verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern, ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern, ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Gütern, die zur internen Repression benützt werden können, die Sperrung von Geldern, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen.

- Somalia

In Ausführung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 1356 (2001) vom 19. Juni 2001 verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern sowie ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern.

- Sudan

In Ausführung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005 verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs, der Durchfuhr und der Vermittlung von Rüstungsgütern, ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen.

- Usama bin Laden, Al-Qaida und Taliban

In Ausführung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1076 (1996) vom 22. Oktober 1996, 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 verordnete die Regierung während unterschiedlichen Geltungsdauern ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Vermittlung von Rüstungsgütern, ein Verbot der technischen Beratung, Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit den genannten Gütern, ein Verbot der Lieferung von Essigsäureanhydrid, ein Verbot der Benützung des liechtensteinischen Luftraums durch Luftfahrzeuge, die sich im Besitz der Taliban befinden, von diesen gemietet oder für diese betrieben werden, ein Verbot der Geschäftstätigkeit der Ariana Afghan Airlines, ein Verbot der Vertretungen der Taliban, die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für

bestimmte natürliche Personen. Der Sicherheitsrat hat mit den Resolutionen 1388 (2002) vom 15. Januar 2001 und 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 beschlossen, die Sanktionen anzupassen und gleichzeitig den Kreis der Betroffenen neu einzugrenzen. Die Regierung verordnete daraufhin Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung „Al-Qaida“ oder den Taliban. Diese umfassen ein Rüstungsembargo sowie Finanzsanktionen und Reisesperren.

- Usbekistan

Gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 14. November 2005 (2005/792/GASP) verordnete die Regierung ein Verbot der Lieferung, des Verkaufs und der Durchfuhr von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression, ein Verbot der technischen Hilfe, Vermittlungsdienste und anderer Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in Usbekistan und mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der genannten Güter sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen.

- Weissrussland/Belarus

Gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte des Rates der Europäischen Union vom 10. April 2006 (2006/276/GASP) und vom 18. Mai 2006 (2006/362/GASP) verordnete die Regierung die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, ein Verbot des Zahlungsverkehrs sowie ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte natürliche Personen.

1.2 Bedeutung internationaler Sanktionen für den Finanzplatz Liechtenstein

Eine glaubwürdige und nachhaltige Umsetzung von internationalen Sanktionen drängt sich für Liechtenstein aus verschiedenen Gründen auf. Einerseits ist Liechtenstein zur Umsetzung der gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Na-

tionen vom 26. Juni 1945 erlassenen Sanktionen völkerrechtlich verpflichtet. Andererseits sind es aussenpolitische Erwägungen wie die Wahrnehmung des Landes im internationalen Kontext, sowie innenpolitische Gründe, insbesondere die Rechtssicherheit, welche eine entsprechende Umsetzung notwendig machen. Die Verschiebung der internationalen Sanktionenpolitik in Richtung Finanzsanktionen und personenorientierte Sanktionen sowie die Durchführung einer verschärften Überwachung der entsprechenden Umsetzungshandlungen haben zu einer neuen Gewichtung geführt, nicht zuletzt mit direkten Auswirkungen auf den Finanzplatz. Es liegt im Interesse Liechtensteins, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu garantieren und die notwendigen Instrumentarien und Ressourcen zur Durchsetzung von Sanktionen zu schaffen und zu institutionalisieren sowie die Zusammenarbeit auf dem internationalen Parkett rechtlich wie faktisch zu gewährleisten. Die Umsetzung und die Durchsetzung von internationalen Sanktionen müssen mit demselben Nachdruck durchgeführt werden wie die Bekämpfung anderer Formen des Missbrauchs des Finanzplatzes. Während die Vereinten Nationen bislang keine Massnahmen wegen Verletzungen von Sanktionen verhängt haben und mit solchen auch in Zukunft nicht zu rechnen ist, erhärtet die Erwähnung Liechtensteins in einschlägigen Berichten (siehe z.B. die Berichte des CTC¹⁰ und des IIC¹¹) doch das Vorurteil, es handle sich um einen ungenügend regulierten Finanzplatz. Der sich daraus ergebende Imageschaden kann beträchtlich sein. Die proaktive Überwachung und Sensibilisierung des Finanzplatzes im Hinblick auf mögliche Verletzungen von Sanktionen sollte daher verstärkt werden, um eine negative Tangierung der Reputation des Finanzplatzes möglichst vermeiden zu können. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Spezialempfehlung III betref-

¹⁰ Counter-Terrorism Committee, eingesetzt durch die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. September 2001.

¹¹ Independent Inquiry Committee into the United Nations Oil-for-Food Programme, eingesetzt durch die Resolution 1538 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 21. April 2004.

fend Terrorismusfinanzierung der FATF¹² hinzuweisen, welche explizit eine Umsetzung der Resolutionen 1267 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verlangt und als internationaler Standard zu berücksichtigen ist.

Aufgrund der Entwicklungen der internationalen Sanktionenpolitik sowie der dargelegten Erwägungen kommt der Durchsetzung von Finanzsanktionen entscheidende Bedeutung zu. Im Bereich der Finanzsanktionen liegt auch die grösste Wahrscheinlichkeit von Verletzungen von Sanktionen und damit verbunden eine potentielle Verwundbarkeit des Finanzplatzes.

1.3 Anlass zur Revision

Das Wirtschaftsmassnahmengesetz erscheint aus mehreren, nachstehend erläuterten Erwägungen revisionsbedürftig, sodass nach Ansicht der Regierung deren Totalrevision angezeigt ist.

Anwendungsbereiche:

Gemäss Art. 1 Wirtschaftsmassnahmengesetz können zur Sicherheit und Wahrung der liechtensteinischen Interessen nach aussen Rechtsgeschäfte und Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten beschränkt oder untersagt werden. Eine nähere Umschreibung der möglichen Anwendungsbereiche unterbleibt. Die Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Beschlüsse und Entscheidungen zwischenstaatlicher Einrichtungen ist dabei nicht ausschliesslicher Anwendungsfall. Unter Berücksichtigung von Art. 2 Wirtschaftsmassnahmengesetz könnte Liechtenstein von sich aus Sanktionen, beziehungsweise Wirtschaftsmass-

¹² Financial Action Task Force on Money Laundering.

nahmen, als aussenpolitisches Instrumentarium ergreifen. Vor dem Hintergrund seiner aussenpolitischen Zielsetzungen hat Liechtenstein bisher jedoch von solchen Mitteln abgesehen und dürfte auch in Zukunft den eingeschlagenen Weg weitergehen. Zudem sind internationale Sanktionen am Beispiel der Einreisebeschränkungen und der adressierten Personengruppen weder auf Beschränkungen oder Untersagungen im Wirtschaftsverkehr im eigentlichen Sinn noch auf Staaten oder staatliche respektive amtliche Träger begrenzt.

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen sowie deren Gremien:

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen sowie deren Gremien ist von grundlegender Bedeutung für den Kampf gegen den Missbrauch des Finanzplatzes. Zudem beinhalten insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen häufig eine ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit. Um dieser völkerrechtlichen Verpflichtung gemäss Art. 39 i.V.m. Art. 41 der Charta der Vereinten Nationen gerecht zu werden, ist eine klare innerstaatliche Regelung notwendig. Bis anhin fehlt jedoch eine über die geltenden Vorschriften des LVG¹³ i.V.m. den Sanktionsverordnungen hinausgehende klare Grundlage im Wirtschaftsmassnahmengesetz. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit erscheint es angebracht, die Rahmenbedingungen einer möglichen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bzw. den Vereinten Nationen im vorliegenden Gesetz zu regeln.

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, ist der Austausch von Daten mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen sowie deren Gremien not-

¹³ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG, LR 172.020).

wendig, um einerseits den völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden und andererseits überhaupt die Möglichkeit zu haben, Informationen zu beschaffen, welche zur Aufarbeitung von Sachverhalten und zur Durchführung von nationalen Verfahren notwendig sind.

Strafbestimmungen:

Bisher sind Verstösse gegen das Wirtschaftsmassnahmengesetz nach seinem Art. 4 lediglich als Übertretung mit einer Busse bis zu einer Million Franken bedroht. Nach § 57 Abs. 3 letzter Satz Strafgesetzbuch¹⁴ ergibt sich damit eine Verjährungsfrist von lediglich einem Jahr. Missbräuche des Finanzplatzes bei der Umgehung von Beschränkungen des Waren-, Zahlungs- oder Kapitalverkehrs werden aber in aller Regel erst längere Zeit nach der Tatbegehung bekannt. In der Vergangenheit musste die Staatsanwaltschaft daher häufig angezeigte Fälle wegen Verjährung einstellen. Die Ausgestaltung der Strafdrohung als blosse Übertretung reicht zudem zur Abschreckung nicht aus und ist auch im internationalen Vergleich zu milde. So sieht beispielsweise das Schweizerische Embargogesetz in der Strafbestimmung des Art. 9 eine Grundstrafdrohung von einem Jahr Gefängnis oder Busse bis zu 500'000.-- Franken vor. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Busse bis zu einer Million Schweizer Franken. Das Vergehen nach Art. 9 des Embargogesetzes verjährt erst nach 7 (Grunddelikt) oder 15 Jahren (schwere Fälle).

Verwendung von Daten:

Das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LR 235.1 stellt in Art. 21 Abs. 2 qualifizierte Anforderungen an das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen. Solche Daten dürfen nur bearbeitet

¹⁴ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB, LR 311.0).

werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht. Um kurzfristig auftretenden Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, kann zwar die Regierung im Einzelfall die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen bewilligen. Da es sich bei den einzelnen Sanktionsverordnungen aber nicht um Einzelfälle handelt, bedarf es einer neu zu schaffenden formell gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus enthalten die zu erhebenden Daten auch Angaben aus strafrechtlichen Verfahren, insbesondere Verurteilungen, oder aus Hinweisen über möglicherweise geplante Straftaten. Bei diesen Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 3 Bst. e Datenschutzgesetz, deren Bearbeitung grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies ausdrücklich vorsieht (Art. 21 Abs. 2 DSG).

Einheitliche Rahmenbedingungen:

In den bisherigen und zum Teil noch geltenden Sanktionsverordnungen finden sich unterschiedliche Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung von Daten und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen sowie ihren Gremien. Mit dem neuen Sanktionengesetz sollen für alle Verordnungen zur innerstaatlichen Durchsetzung der jeweiligen Sanktionen die gleichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. SCHWERPUNKTE DER REVISION

2.1 Innerstaatliche Durchsetzung internationaler Sanktionen

Das Sanktionengesetz soll ausschliesslich dazu dienen, der Einhaltung des Völkerrechts dienende internationale Sanktionen nichtmilitärischer Art, welche von den Vereinten Nationen oder den wichtigsten liechtensteinischen Handelspartnern, namentlich der EU, erlassen worden sind und von Liechtenstein mitgetragen

werden, durch den Erlass entsprechender Massnahmen in Liechtenstein durchzusetzen.

Das Sanktionengesetz ist wie das Wirtschaftsmassnahmengesetz als Rahmengesetz konzipiert, das die Regierung in Art. 2 Abs. 1 ermächtigt, international abgestützte Sanktionen durch den Erlass entsprechender Zwangsmassnahmen auf nationaler Ebene durchzusetzen. Das Gesetz findet Anwendung, wenn Zwangsmassnahmen durchgeführt werden sollen, welche von den Vereinten Nationen oder den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins, namentlich der EU, erlassen worden sind. Im Gegensatz zum schweizerischen Embargogesetz wird im vorliegenden Entwurf die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) nicht explizit erwähnt, da deren Empfehlungen keine Sanktionen im eigentlichen Sinne darstellen und somit einzig eine politische Verbindlichkeit erzeugen.

2.2 Anwendungsbereiche und Instrumente

Der Inhalt von internationalen nichtmilitärischen Sanktionen ist nicht zum Voraus bestimmbar. Der Gesetzesentwurf formuliert daher die potenziellen Instrumente offen beziehungsweise in nicht abschliessender Weise, womit der Regierung wie bis anhin genügend Raum für die nötigen Konkretisierungen auf Verordnungsstufe, insbesondere auch für die Durchsetzung neuer nichtmilitärischer Sanktionsarten bleibt.

Der vorliegende Entwurf zählt in Art. 1 Abs. 2 Bst. a die Bereiche, welche Gegenstand von internationalen Sanktionen bilden können, nicht abschliessend auf. Betroffen sein können namentlich der Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie der wissenschaftliche, technologische und kulturelle Austausch – dies direkt oder indirekt, womit auch die Vermittlung einbezogen ist. Auch die Aufzählung der Instrumente gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b ist offen formuliert. Es können insbesondere Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten verhängt werden. Art, Inhalt und

Umfang der einzelnen Zwangsmassnahmen wird die Regierung je nach Sanktionssituation wie bis anhin durch Verordnung festzulegen haben. Zu denken ist vor allem an Verbote, die den grenzüberschreitenden Warenhandel und mit ihm verbundene Dienstleistungen wie Transporte oder Vermittlungsgeschäfte betreffen, aber auch an die Sperrung von Geldern und an das Verbot, Guthaben zur Verfügung zu stellen oder Neuinvestitionen zu tätigen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den liechtensteinischen Luftraum für bestimmten Verkehr zu sperren. Gegebenenfalls können andere Einschränkungen von Rechten nötig werden, beispielsweise Benützungsbegrenzungen bzw. Verfügungssperren in Bezug auf Immobilien oder andere in Liechtenstein befindliche Vermögenswerte von Sanktionsadressaten – allerdings nur soweit das Völkerrecht, namentlich das Völkergewohnheitsrecht, derartige Beschränkungen zulässt beziehungsweise soweit solche Rechte nicht den Schutz der völkerrechtlichen Immunität beanspruchen können.

2.3 Vollzug der Zwangsmassnahmen

Analog dem Wirtschaftsmassnahmegesetz unterwirft das Sanktionengesetz alle, die von Zwangsmassnahmen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, der Auskunftspflicht gemäss Art. 3. In Art. 4 werden die diesbezüglichen Kompetenzen der für den Vollzug zuständigen Behörden geregelt. Neu aufgenommen werden Bestimmungen zum Rechtsschutz (Art. 9).

Soweit es für den Vollzug nötig ist, können die zuständigen Behörden auf der Grundlage von Art. 8 Personendaten bearbeiten. Damit wird den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes entsprochen. Ferner regelt das Gesetz die Zusammenarbeit der inländischen Behörden (Art. 6) sowie jene zwischen inländischen und ausländischen Behörden (Art. 7).

Das Sanktionengesetz sieht neue Strafbestimmungen, nämlich einen Vergehens- (Art. 10) und einen Übertretungstatbestand (Art. 11) vor. Verletzungen von Mass-

nahmen werden neu als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Weniger schwerwiegende Verstösse gegen das Gesetz, wie beispielsweise die Verletzung von Meldepflichten oder die Auskunft- oder Zutrittsverweigerung, werden als Übertretung mit Busse bis zu 100'000.-- Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Auch bei der Übertretung ist bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Für Übertretungen nach Art. 11 gilt eine besondere Verjährungsfrist von 5 Jahren.

Mit dem Sanktionengesetz wird neu die Möglichkeit geschaffen, Gegenstände und Vermögenswerte ausserhalb eines strafrechtlichen Verfahrens einzuziehen, sofern dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen notwendig ist (Art. 13). Ziel einer solchen Zwangsmassnahme ist die Sicherstellung der Rückführung von Gegenständen oder Vermögenswerten z. B. ehemaliger Potentatenregimes in den Staatshaushalt des Herkunftsstaates.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Erlass von Zwangsmassnahmen (Art. 1 und 2)

3.1.1 Gegenstand (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1)

Der vorliegende Erlass bildet die Gesetzesgrundlage, um der Einhaltung des Völkerrechts dienende internationale Sanktionen durch entsprechende Massnahmen in Liechtenstein durchzusetzen. Das Sanktionengesetz verlangt, dass die umzusetzenden internationalen Sanktionen der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung fundamentaler Menschenrechte, dienen müssen.

In *Art. 1* werden zwei unterschiedliche Begriffe verwendet: Der Begriff „Sanktionen“ steht für internationale Massnahmen (also Massnahmen der Vereinten Nationen und der wichtigsten Handelspartner Liechtensteins, insbesondere der EU), mit denen der anvisierte Staat, die Staatengruppe, die Organisation (z.B. die Al-Qaida und die Taliban) bzw. Personengruppe zu einer Änderung ihrer Haltung und ihres Verhaltens bewegt werden sollen. Für die Durchsetzung internationaler Sanktionen durch entsprechende landesrechtliche Massnahmen wird der Begriff „Zwangsmassnahmen“ verwendet. Es handelt sich dabei nicht um wirtschaftspolitisch motivierte Schutzmassnahmen gegenüber dem Ausland, sondern um aussenpolitisch begründete Massnahmen. Es handelt sich auch nicht um Verfügungen im Einzelfall beziehungsweise um verwaltungsstrafrechtliche Zwangsmassnahmen, sondern um generell-abstrakte Normen.

Unter „Sanktionen“ (*Art. 1 Abs. 1*) sind solche nichtmilitärischer Art zu verstehen, die von den Vereinten Nationen respektive dem UNO-Sicherheitsrat, gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, und auch den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins, wozu insbesondere die EU zu zählen ist, erlassen werden. Die vom Sanktionengesetz erfassten Sanktionen sind primär auf die Wiederherstellung des völkerrechtmässigen Zustandes gerichtet. Nicht Gegenstand der Sanktionen sind handelspolitische Massnahmen. Zur Umsetzung der von den Vereinten Nationen erlassenen Sanktionen sind deren Mitgliedstaaten völkerrechtlich verpflichtet. Der ausdrückliche Einbezug der wichtigsten Handelspartner Liechtensteins ist angezeigt. So assoziiert sich Liechtenstein im Rahmen des Politischen Dialogs, welcher zwischen der EU und den EWR-/EFTA-Staaten geführt wird, grundsätzlich auch mit den von der EU erlassenen Sanktionen und setzt diese auf der Grundlage des bestehenden Wirtschaftsmassnahmengesetzes um. Im Vordergrund steht dabei, dass Liechtenstein seiner völkerrechtlichen Verantwortung gerecht wird und gleichzeitig die lauende Gefahr eingeschränkt wird, bei einem Abseitsstehen als Drehscheibe für Umgehungsgeschäfte missbraucht zu werden.

Nichtmilitärische Sanktionen hatten bisher umfassende oder beschränkte Wirtschaftsmassnahmen zum Inhalt (Handels- und Dienstleistungsembargos unter Einschluss von Rüstungsembargos, Finanzsanktionen). Die Sanktionen betrafen auch den Personenverkehr. Je nach Lage können Sanktionen auch den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch betreffen. Mit den Zwangsmassnahmen (*Art. 1 Abs. 2*) werden die internationalen Sanktionen in Liechtenstein durchgesetzt. *Art. 1 Abs. 2 Bst. a* zählt die Bereiche nicht abschliessend auf. Von Zwangsmassnahmen betroffen sein können insbesondere der Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie der wissenschaftliche, technologische und kulturelle Austausch, sei dies unmittelbar oder mittelbar, beispielsweise bei Vermittlungsgeschäften.

Der in *Art. 1 Abs. 2* Wirtschaftsmassnahmegesetz enthaltene Vorbehalt der Anwendung von Rechtsvorschriften, welche in Liechtenstein aufgrund von Staatsverträgen Anwendung finden, wird in *Art. 1 Abs. 3* übernommen. Dieser Vorbehalt ergibt sich daraus, dass die einschlägigen Rechtserlasse der Schweiz zur Umsetzung von Sanktionen (Embargogesetz, Kriegsmaterialgesetz¹⁵ und Güterkontrollgesetz¹⁶) in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages grundsätzlich anwendbar sind. Anlage 1 zum Zollvertrag erklärt die einschlägigen schweizerischen Erlasse mit Einschränkungen für anwendbar, wodurch auch die Vollzugskompetenz – unter Mitwirkung der liechtensteinischen Behörden – auf schweizerischer Seite liegt.

Art. 2 Abs. 1 sieht gegenüber dem Wirtschaftsmassnahmegesetz die Möglichkeit vor, zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung liechtensteinischer Interessen Ausnahmen festzulegen. Wie dies schon in bisherigen Sanktions-

¹⁵ Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51).

¹⁶ Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter vom 13. Dezember 1996 (Güterkontrollgesetz, GKG; SR 946.202).

verordnungen der Fall war, soll das Sanktionengesetz selbst die Möglichkeit bieten, in künftigen Verordnungen generelle Ausnahmen vorzusehen, welche direkt anwendbar oder mittels Bewilligungen einzelfallmässig anzuwenden sind.

3.1.2 Instrumente (Art. 1 Abs. 2 Bst. b) und Zuständigkeit (Art. 2 Abs. 1)

Wie die Anwendungsgebiete von Sanktionen (Art. 1) werden die *Instrumente* ebenfalls nicht abschliessend aufgezählt: Die nötige Flexibilität bei der innerstaatlichen Umsetzung von Sanktionen soll gewahrt bleiben. Das Gesetz zählt namentlich Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten auf. Wie unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, ist vor allem an Verbote zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und damit verbundener Dienstleistungen wie Transporte und Vermittlungsgeschäfte sowie an die Sperrung von Guthaben und das Verbot von Krediten und Neuinvestitionen zu denken. Ferner besteht die Möglichkeit zur Sperrung des liechtensteinischen Luftraums insbesondere für den Verkehr von und nach mit internationalen Sanktionen belegten Staaten oder für dort immatrikulierte Luftfahrzeuge. Solche Verbote können unter Bewilligungsvorbehalt gestellt werden. Unter Umständen genügt eine blosser Meldepflicht. Im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins sind andere Einschränkungen von Rechten möglich, beispielsweise die Sperre von in Liechtenstein befindlichen Vermögenswerten ausländischer Sanktionsadressaten. Art, Inhalt und Umfang der einzelnen Zwangsmassnahmen sind je nach Sanktionssituation durch Verordnung festzulegen.

Wie schon in Art. 3 Wirtschaftsmassnahmengesetz ist die Regierung gemäss *Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3* für den Erlass von Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen zuständig. An der bestehenden Rechtslage ändert sich somit nichts.

Das Sanktionengesetz spricht von den „für den Vollzug zuständigen Behörden“. Welche Behörde jeweils zuständig sein soll, wird vor allem vom Inhalt und der Umsetzung der Sanktionen abhängen. Möglich ist auch die Zuständigkeit zweier

oder mehrerer Behörden. Betroffen ist insbesondere im Rahmen der Finanzsanktionen die Stabsstelle Financial Intelligence Unit. Andere Behörden bezeichnet die Regierung in den entsprechenden Sanktionsverordnungen.

3.2 Vollzug und Amtsgeheimnis (Art. 3-5)

Die in *Art. 3* festgeschriebene Auskunftspflicht gegenüber den für den Vollzug zuständigen Behörden ist bereits Gegenstand des Wirtschaftsmassnahmengesetzes (*Art. 6*) und ändert an der geltenden Rechtslage diesbezüglich nichts. Sie ist nicht nur für die allfällige Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, sondern vor allem für die Durchsetzung des Gesetzes von zentraler Bedeutung. Eine analoge Bestimmung ist auch im schweizerischen Embargogesetz enthalten. *Art. 4 Abs. 1* regelt analog zu *Art. 6* Wirtschaftsmassnahmengesetz die Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden. *Art. 4 Abs. 2* statuiert die Möglichkeit des Beizugs der Landespolizei bei der Sicherstellung von belastendem Material.

Wird es in einem konkreten Fall notwendig sein, Akten zu erheben, wird in der Regel die betroffene Person oder der betroffene Finanzintermediär durch die für den Vollzug zuständige Behörde bzw. die Stabsstelle FIU um Auskunft zu ersuchen sein. Die im Gesetz in *Art. 4 Abs. 1* statuierte Kompetenz zur Untersuchung vor Ort und zur Beschlagnahme ist durch die für den Vollzug zuständigen Behörden restriktiv, d.h. gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip *ultima ratio* wahrzunehmen. Der Einsatz dieses Mittels ist nur dann gerechtfertigt, wenn die vorliegenden Informationen entsprechend substantiiert sind und keine anderen Massnahmen zielführend erscheinen.

Bei Finanzsanktionen wird insbesondere die Stabsstelle FIU für den Vollzug zuständig sein. Aufgrund der sensitiven Inhalte, mit denen Finanzintermediäre möglicherweise konfrontiert sind sowie ihrer Stellung und ihres angestammten Tätigkeitsfeldes erachtet es die Regierung als zielgerichtet, die Stabsstelle FIU mit dem Vollzug von entsprechenden Sanktionen zu beauftragen. Die Stabsstelle FIU führt

im Rahmen ihrer Kernaufgabe, der Entgegennahme von Verdachtsmitteilungen, zahlreiche Evaluationsgespräche mit Finanzintermediären durch und pflegt dabei einen proaktiven Ansatz zur Vermeidung des Missbrauchs des Finanzplatzes. Dieser Ansatz und die dabei gemachten Erfahrungen sollen in die Praxis zum vorliegenden Gesetz entsprechend eingebracht werden.

Die in Art. 7 Wirtschaftsmassnahmengesetz enthaltene Schweigepflicht wird neu in Art. 5 als Amtsgeheimnis festgeschrieben.

3.3 Zusammenarbeit (Art. 6 und 7)

Art. 6 regelt die Zusammenarbeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft sowie der inländischen Behörden in Liechtenstein untereinander, die hier in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannt werden.

Art. 7 regelt die Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen sowie ihren Gremien. Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 müssen nicht zwangsläufig den gleichen Geltungsbereich haben. Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Gremien, als jene, welche die Sanktionen erlassen haben, kann sich zu deren internationaler Durchsetzung als erforderlich erweisen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung entspricht materiell den bisherigen Verordnungstexten.

Art. 7 Abs. 1 statuiert die Voraussetzungen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bzw. den Vereinten Nationen und deren Gremien. Insbesondere können die Informationen nur übermittelt werden, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen und deren Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und damit über einen Datenschutz verfügen, der dem liechtensteinischen gleichwertig ist.

Art. 7 Abs. 2 hat das Ersuchen an ausländische Behörden oder die Vereinten Nationen und deren Gremien um die Informationsherausgabe zum Gegenstand. Zu

diesem Zweck kann Liechtenstein Informationen an ausländische Stellen übermitteln, damit diese im Ausland fallweise weitere Abklärungen treffen und so ihrerseits den liechtensteinischen Behörden die für ein Verfahren in unserem Land notwendigen Angaben liefern können. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Erhalt von Informationen von ausländischen Behörden bzw. den Vereinten Nationen und deren Gremien von zentraler Bedeutung ist, um Sachverhalte überhaupt analysieren, und, wo notwendig, im Inland entsprechende Schritte einleiten zu können. Es hat sich diesbezüglich aber auch gezeigt, dass eine Rahmengesetzgebung notwendig ist, um den Rechtsschutz von betroffenen Parteien gewährleisten zu können.

Die Bestimmungen unter *Abs. 2* regeln den Austausch von Informationen mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen und deren Gremien. In Bezug auf Güter sind dabei sowohl die Importeure (Bst. a: Empfänger von Gütern) als auch die Exporteure (Bst. b: Lieferung von Gütern) betroffen. Insbesondere wegen der im Güterverkehr zollvertragsbedingten Vollzugszuständigkeit der schweizerischen Behörden ist in konkreten Fällen eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden angezeigt.

Die *Absätze 3 und 4 von Art. 7* statuieren die Voraussetzungen der Bekanntgabe liechtensteinischer Daten an ausländische Behörden bzw. die Vereinten Nationen und deren Gremien. Der vorgesehene Informationsaustausch wird somit in einem klar festgelegten Rahmen durchgeführt. *Abs. 3* verlangt Reziprozität betreffend der Sanktionierung (Bst. a), Zweckgebundenheit (Bst. b) und verbietet die Verwendung der Informationen in einem Strafverfahren ohne deren nachträgliche Beschaffung gemäss Rechtshilfegesetz¹⁷ (Bst. c). Analoge Voraussetzungen zur

¹⁷ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG; LR 351).

Zusammenarbeit mit anderen Staaten finden sich in jüngeren Rechtserlassen, so beispielsweise im Sorgfaltspflichtgesetz¹⁸. Gemäss *Abs. 4* können Informationen unter den Voraussetzungen nach *Abs. 3* an die Vereinten Nationen und deren Gremien weitergegeben werden. Auf das Erfordernis des Gegenrechts kann gegenüber den Vereinten Nationen und deren Gremien verzichtet werden.

Massnahmen gemäss Sanktionengesetz stellen keine fiskalischen oder wirtschaftspolitischen Massnahmen dar. Es handelt sich von ihrer Zielausrichtung und Begründung her eindeutig um aussenpolitische Massnahmen. Bei Widerhandlungen gegen Sanktionsmassnahmen kann internationale Rechtshilfe geleistet werden, wobei die im Rechtshilfegesetz vorgesehenen Verfahren anwendbar bleiben. Gemäss *Abs. 5 von Art. 7* stellen strafbare Handlungen nach dem Sanktionengesetz keine Verletzungen von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften, gesamthaft also fiskalische Straftaten, sowie von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung und den Aussenhandel im Sinne von *Art. 15* des Rechtshilfegesetzes dar, wofür die Rechtshilfe nach *Art. 15* in Verbindung mit *Art. 51* Rechtshilfegesetz unzulässig ist.

3.4 Verwendung von Daten (Art. 8)

Art. 8 bildet die gemäss Datenschutzgesetz erforderliche gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung im Bereich der Durchsetzung der verordneten Massnahmen durch die zuständigen Behörden.

¹⁸ Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG; LR 952.1).

3.5 Rechtsschutz (Art. 9)

Art. 9 regelt den Rechtsschutz. Das Wirtschaftsmassnahmengesetz enthält keine derartige Regelung. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der für den Vollzug zuständigen Behörden sowie der Regierung kann gemäss den einschlägigen Vorschriften des LVG Beschwerde bei der Regierung beziehungsweise beim Verwaltungsgerichtshof geführt werden.

3.6 Strafbestimmungen (Art. 10–12)

Nach *Art. 10* wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich mit Strafandrohung versehene Ausführungsvorschriften zum vorliegenden Gesetz verletzt. Gemeint sind Verordnungen der Regierung, welche konkrete Zwangsmassnahmen begründen. Voraussetzung ist, dass Verstösse gegen die verletzte Ausführungsbestimmung in der Verordnung selbst ausdrücklich für strafbar erklärt werden. Durch die Anhebung des Strafrahmens gegenüber dem geltenden Wirtschaftsmassnahmengesetz beträgt die Verjährungsfrist für Vergehen nach *Art. 10* Abs. 1 nunmehr 5 Jahre (§ 57 Abs. 3 Strafgesetzbuch). Im Falle von fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Wer vorsätzlich die Auskunftspflicht nach den *Art. 3* und *4* verletzt, wird wegen Übertretung gemäss *Art. 11* mit Busse bis zu 100'000.-- Franken bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit beträgt bis zu sechs Monaten. Das Selbe gilt für Verstösse gegen Vorschriften von Verordnungen nach *Art. 2* Abs. 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung, soweit nicht ein strafbares Verhalten nach einem anderen Tatbestand vorliegt. Bei fahrlässiger Begehung ist in beiden Fällen die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Nachdem Übertretungen nach der allgemeinen Bestimmung des § 57 Abs. 3 letzter Satz Strafgesetzbuch in nur einem Jahr verjähren, wurde in *Art. 11* Abs. 3 eine besondere Verjährungsbestimmung aufge-

nommen (siehe dazu auch Punkt 1. 3. oben). Derartige Übertretungen sollen erst nach Ablauf von 5 Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört (§ 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Damit sind die Verjährungsfristen an die Schweizer Rechtslage angenähert. Nach Art. 10 Abs. 4 des Schweizerischen Embargogesetzes verjähren Übertretungen ebenfalls erst nach fünf Jahren. Vergehen nach Art. 9 des Schweizerischen Embargogesetzes verjähren nach den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des Art. 70 Abs. 1 lit. b und c CH-Strafgesetzbuch zwar erst nach sieben und 15 Jahren. Diese relativ langen Verjährungsfristen sind im abweichenden System des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches begründet. Es besteht keine Notwendigkeit, für die Vergehen nach Art. 10 des vorliegenden Gesetzes derart lange Verjährungsfristen vorzusehen. Es kann mit der in § 57 Abs. 3 Strafgesetzbuch vorgesehenen Verjährungsfrist von fünf Jahren das Auslangen gefunden werden.

Die in *Art. 12* vorgesehene Verantwortlichkeit entspricht der Regelung in Art. 4 Abs. 3 Wirtschaftsmassnahmengesetz.

3.7 Einziehung (Art. 13)

Art. 13 sieht vor, dass Gegenstände und Vermögenswerte ausserhalb eines Strafverfahrens von der Regierung eingezogen werden können, sofern dies aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ausdrücklich festgehalten ist, dass die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte nach Massgabe der ihr zugrunde liegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verwenden sind. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Regierung von einer Einziehung absehen.

3.8 Schlussbestimmungen (Art. 14–17)

Die Schlussbestimmungen enthalten die Verordnungskompetenz der Regierung zur Durchführung des Gesetzes (*Art. 14*), die bereits im bestehenden Wirtschaftsmassnahmengesetz (*Art. 3*) vorgesehen ist. Gemäss *Art. 15*, der dem *Art. 8* Wirtschaftsmassnahmengesetz entspricht, kann die Regierung Vollzugsaufgaben an Behörden übertragen, die mit Verordnung zu nennen sind. Als Behörden gelten insbesondere sämtliche der Regierung unterstellten Amtsstellen sowie im Bereich des Vollzuges von Finanzsanktionen auch die FMA.

Mit *Art. 16* wird das bisher geltende Wirtschaftsmassnahmengesetz vom 8. Mai 1991 aufgehoben. *Art. 17* beinhaltet die übliche Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes.

4. RECHTLICHE, FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Rechtliche Auswirkungen

Im Zuge des Inkrafttretens des Sanktionengesetzes sind die geltenden Verordnungen zur Durchsetzung bestehender Sanktionen, die ihre rechtliche Grundlage bislang im Wirtschaftsmassnahmengesetz haben, entsprechend anzupassen. Die Änderungen sind jedoch technischer Natur.

Die KMOVV, mit welcher die Verpflichtungen Liechtensteins zur Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens sowie des Anti-Personenminen-Übereinkommens umgesetzt werden und die sich auf das Wirtschaftsmassnahmengesetz stützt, ist mit dessen Aufhebung auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Regelung der Vermittlung von Kriegsmaterial ist von der Regierung eingeleitet worden. Diesbezüglich erscheint eine zeitliche Abstimmung mit dem vorliegenden Entwurf angezeigt.

4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit dem Sanktionengesetz werden die für den Vollzug zuständigen Behörden neue Aufgabenbereiche wahrnehmen. Unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Finanzsanktionen und je nach deren künftiger Entwicklung ist von einer personellen und damit allenfalls finanziellen Mehrbelastung der zuständigen Behörden auszugehen.

Insbesondere auf die Stabsstelle FIU als für die Durchsetzung der Finanzsanktionen zuständige Behörde dürfte das Sanktionengesetz bedeutende Auswirkungen haben. Die bisherigen Erfahrungen z.B. im Zusammenhang mit dem Oil-for-Food Programm der Vereinten Nationen haben gezeigt, dass je nach Ausgangslage ein bedeutender Mehraufwand anfallen kann. Unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Finanzsanktionen und deren künftigen Entwicklungen kann die zukünftige personelle und finanzielle Mehrbelastung der für den Vollzug zuständigen Behörde(n) nicht quantifiziert werden.

5. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Durchsetzung internationaler Sanktionen
(Sanktionengesetz, DISG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Zur Durchsetzung von Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums Liechtenstein beschlossen worden sind und der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Menschenrechte, dienen, können Zwangsmassnahmen erlassen werden.

2) Zwangsmassnahmen können insbesondere umfassen:

- a) den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;

b) Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten.

3) Vorbehalten bleiben jene Bestimmungen, welche aufgrund von Staatsverträgen in Liechtenstein Anwendung finden.

Art. 2

Zuständigkeit

1) Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist die Regierung zuständig. Sie kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung liechtensteinerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

2) Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann die Regierung Ausnahmen nach Abs. 1 festlegen.

3) Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

II. Vollzug

Art. 3

Auskunftspflicht

Wer von Massnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den für den Vollzug zuständigen Behörden die Auskünfte erteilen

und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung und Kontrolle erforderlich sind.

Art. 4

Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden

1) Die für den Vollzug zuständigen Behörden sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher.

2) Sie können die Landespolizei beiziehen.

Art. 5

Amtsgeheimnis

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

III. Zusammenarbeit

Art. 6

Zusammenarbeit im Inland

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die inländischen Behörden, insbesondere die Landespolizei und die FMA, sind verpflichtet, den für den Vollzug

zuständigen Behörden alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3 notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 7

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

1) Die für den Vollzug zuständigen Behörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a) dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher der Vereinten Nationen erforderlich ist; und
- b) die ausländischen Behörden oder Vereinten Nationen an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind.

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, namentlich über:

- a) Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfängerinnen und Empfänger von Waren und Dienstleistungen;
- b) Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind;
- c) die finanzielle Abwicklung des Geschäfts und daran beteiligte Personen;
- d) gesperrte Konten und Vermögenswerte.

3) Die für den Vollzug zuständigen Behörden können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a) Gegenrecht hält und die internationalen Sanktionen ebenfalls umsetzt;
- b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c) zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn diese Daten nachträglich nach den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes beschafft worden sind.

4) Die für den Vollzug zuständigen Behörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen bekannt geben. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

5) Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten. Strafbare Handlungen nach diesem Gesetz gelten nicht als Verletzung von Abgabe-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Aussenhandel im Sinne von Art. 15 des Rechtshilfegesetzes.

IV. Datenschutz

Art. 8

Datenbearbeitung

1) Die für den Vollzug zuständigen Behörden dürfen Daten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3 erforderlich ist.

2) Besonders schützenswerte Daten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

V. Rechtsschutz

Art. 9

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der für den Vollzug zuständigen Behörden kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Übrigen finden auf das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen über die Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. Strafbestimmungen und Massnahmen

Art. 10

Vergehen

1) Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 11

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Art. 3 und 4 Abs. 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;
- b) gegen Vorschriften von Verordnungen nach Art. 2 Abs. 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Die Verjährungsfrist für die Übertretungen nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre.

Art. 12

Verantwortlichkeit

Werden die strafbaren Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 13

Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten

1) Die einer Zwangsmassnahme unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte können ausserhalb eines Strafverfahrens von der Regierung eingezogen werden, soweit eine völkerrechtliche Verpflichtung hierzu besteht.

2) Die Regierung kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen gewähren.

3) Auf das Einziehungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

4) Die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sind nach Massgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 15

Delegation

Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Behörden mit Verordnung.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten, LGBI. 1991 Nr. 41, wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.